

Befugnis zum Betrieb einer Apotheke besitzen, haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Ministerium für Gesundheitswesen, bei Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das Ministerium für Gesundheitswesen oder der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über Beschwerden sind endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch im Einzelfall die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(7) Entscheidungen über Beschwerden, haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

13. § 8 der Verordnung vom 30. Oktober 1958 über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden — Wildschadenverordnung — (GBl. I S. 801) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission hat innerhalb einer Woche nach Beendigung der Schadenbesichtigung dem Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, das Protokoll über die Schadenfeststellung zuzusenden. Soweit eine Ermittlung des Schadenumfanges entsprechend § 7 Abs. 5 Ziff. 2

durch die Wildschadenkommission gemäß § 4 Abs. 3 erst zur Zeit der Ernte erfolgen kann, verlängert sich die Frist für die Zusendung des Protokolls an den Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, hat dem Geschädigten und dem zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Protokolls über die Schadenfeststellung einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung zuzusenden. Der Bescheid hat die Gründe für die Entscheidung und gegebenenfalls die Höhe der Entschädigung sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides beim Rat des Kreises, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, einzulegen, der den Bescheid erteilt hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen zu entscheiden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen kann.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Kreises kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rates des Kreises einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Geschädigten sowie den zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben auszuhändigen oder zuzusenden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.“